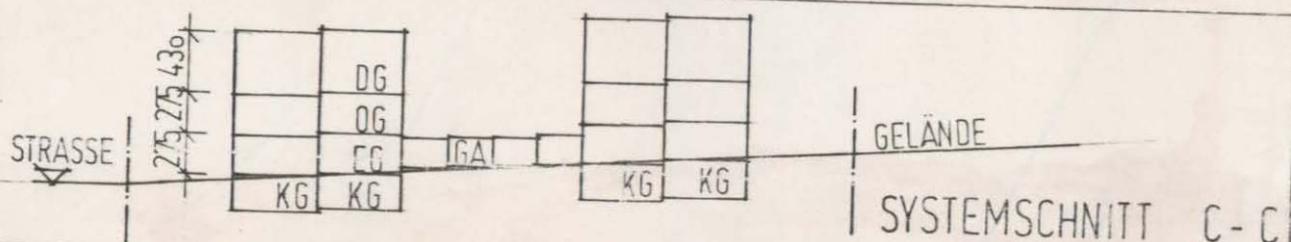


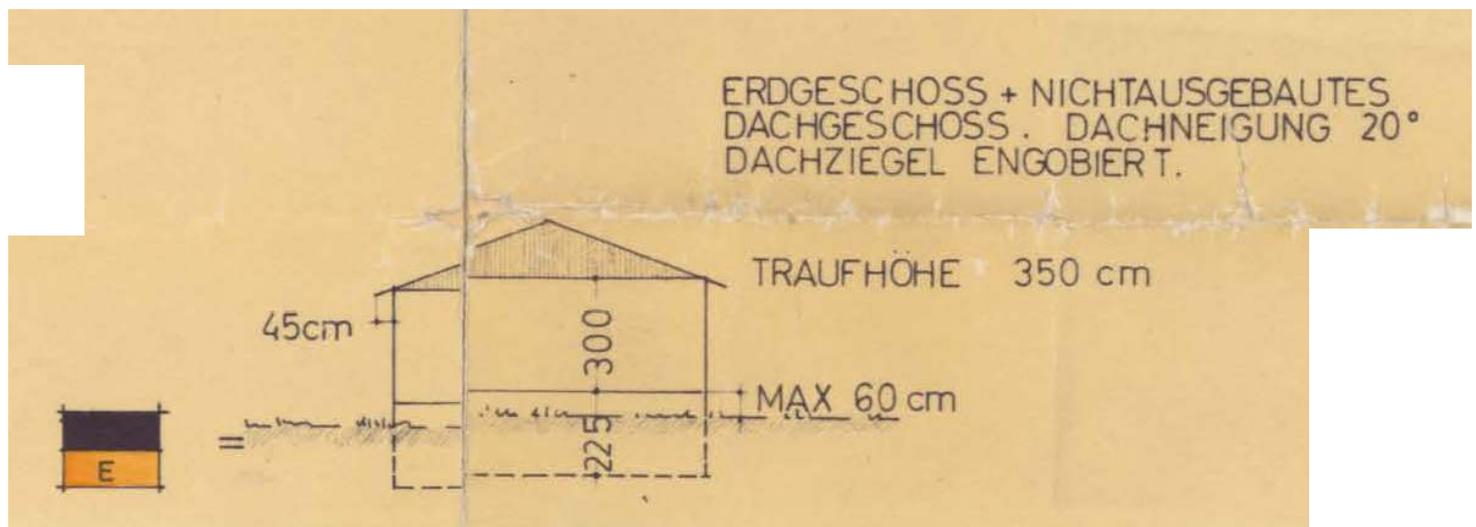
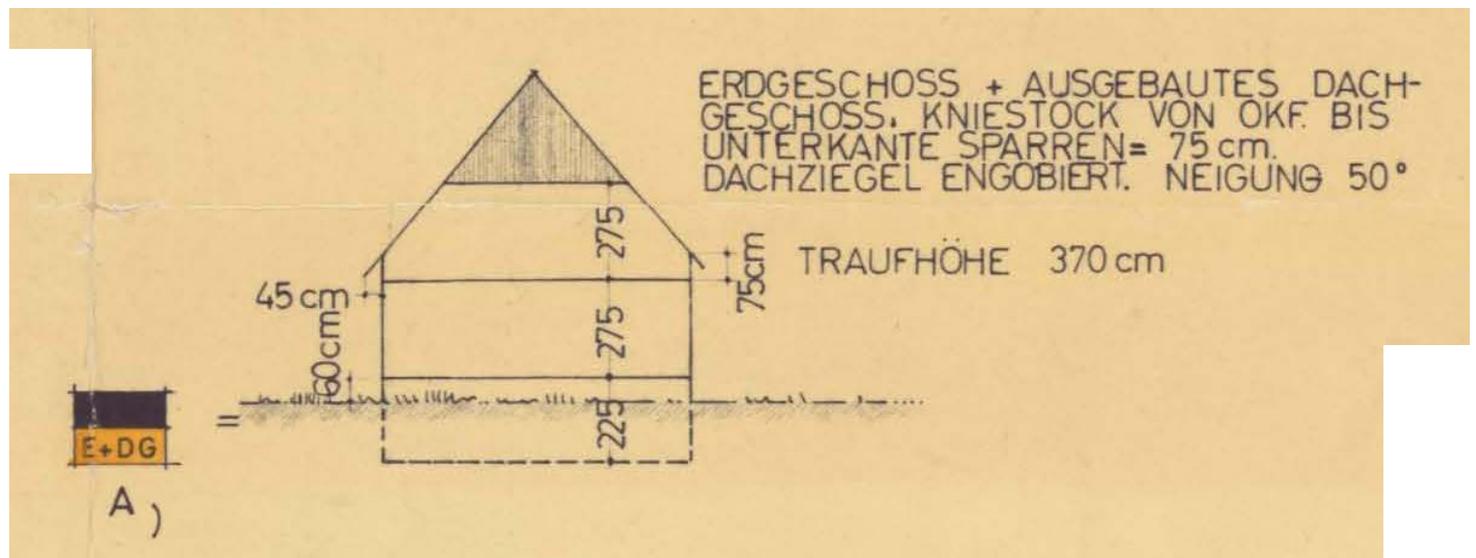
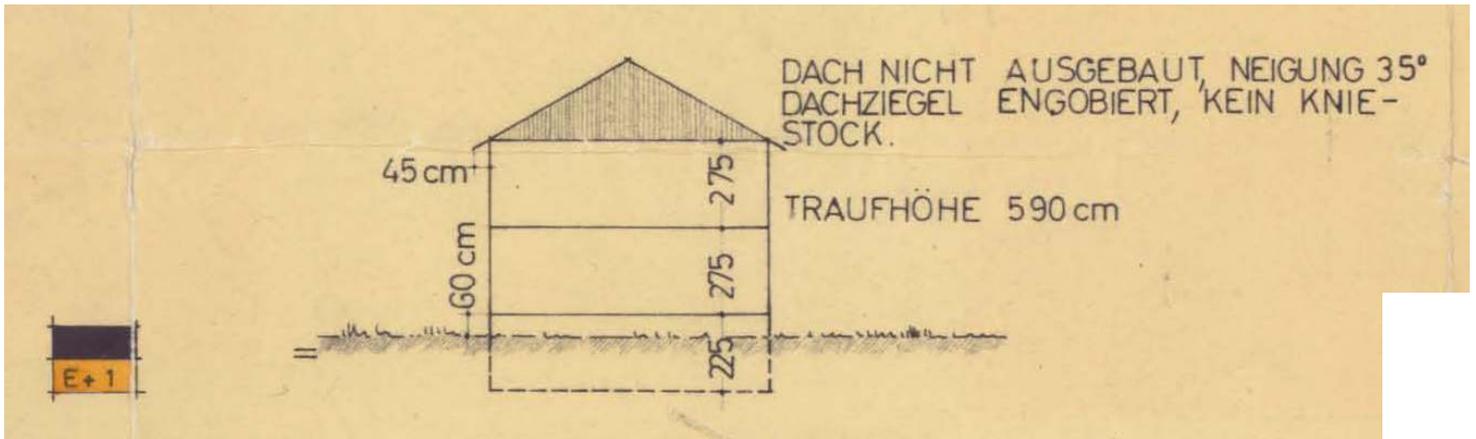
### VERZEICHNIS DER BETEILIGTEN

144+146 SCHUTZ FRIEDRICH  
 391 SCHERTEL NIKOLAUS  
 392 KODEL ANNA  
 704 ZOLL GOTTFRIED  
 705 HÖHR MARTIN  
 707 SCHMIDT JOHANN NIKOLAUS  
 408 PITTEL MARGARETHE  
 411 GEMEINDE  
 387 ENDRESS JOHANN  
 394 WOLFRUM WOLFGANG  
 400 POHL GUSTAV  
 399 WINKLER HELENE  
 398 THOMA JOSEPH  
 404 MATTES FRITZ  
 403 JURETZKA MAX  
 402 ZINK MICHAEL

### WEITERE FESTSETZUNGEN IM ZUGE DER BEBAUUNGS- PLAN-ÄNDERUNG :

- △ OFFENE BAUWEISE, NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG  
 SD SATTELDACH, DACHNEIGUNG ZWINGEND 35°  
 II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND 2 VG
- FÜR DIE ERTEILUNG EINER BAUGENEHMIGUNG SIND FOLGENDE AUFLAGEN  
 ZU ERFÜLLEN : 1. GENEHMIGUNG 1/2 DOPPELHAUS UNZULASSIG.  
 2. PUTZAUSFÜHRUNG JE DOPPELHAUS EINHEITLICH.  
 3. SCHNITTVERLAUF BEACHTEN d.h. KG IM ERDREICH.





**H I N W E I S E**

- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- GRUNDSTÜCKSGRENZEN AUFZUHEBEN
- - - GRUNDSTÜCKSGRENZEN NEU VORGEGEHEN

**VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN**

DER GELTUNGSBEREICH DES PLANES UMFASST DIE IM VERZEICHNIS ANGEgebenEN UND IM PLAN MIT GELBEM FARBE UMSCHLOSSENEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN.

DIE FÜR DIE BEBAUUNG AUSGEWIESENEN GEBIETE SIND ALLGEMEINE WOHNGEBIETE, DIE BEBAUUNG ERFOLGt IN OFFENER BAUWEISE.

ZULÄSSIG SIND WOHNGEBÄUDE MIT HÖCHSTENS 2 WOHNUNGEN, DIE DER VERSORgUNG DES GEBIETES DIENENDEN LÄDEN, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN, SOWIE NICHT STÖRENDE HANDWERKSBEREIBE.

AUSNAHMSWEISE KÖNNEN ZUGELASSEN WERDEN STÄLLE FÜR KLEINTIERHALTUNG.

NICHT ZUGELASSEN IST DIE ERRICHTUNG VON BEHELFSBAUTEN, WOCHENENDHÄUSERN, BARACKEN, SOMMERHÄUSERN UND DERGL.

DIE LAGE UND FIRSTRICHTUNG DER GEBÄUDE INNERHALB DER GRUNDSTÜCKE IST VERBINDLICH.

DIE IM BEBAUUNGSPLAN AUSGEWIESENEN BAUGRUNDSTÜCKE SIND IN IHREN GRENZEN VERBINDLICH.

DIE BEPFLANZUNGEN SIND IN DEN SICHTDREIECKEN UNTER 1,00 M HÖHE ZU HALTEN.

VOR- UND ANBAUTEN MÜSSEN SICH DEN HAUPTGEBÄUDEKÖRPERN UNTERORDNEN. DACHAUFBAUTEN, DIE MÖGLICHT KLEIN ZU HALTEN SIND, SIND NUR BEI DEN EINGANGS- UND AUSGANGS- GEBÄUDEN MIT AUSGEBAUTEM DACHGESCHOSS ZULÄSSIG.

DIE TRAU- UND SOCKELHÖHE DARF DIE IM PLAN ANGEgebenEN MASSE NICHT ÜBERSCHREITEN. DAS NATÜRLICHE GELÄNDE DARF DURCH AUFFÜLLUNG ODER ABGRABUNG NICHT WESENTLICH VERÄNDERT WERDEN.

ALLE GEBÄUDE SIND AUSSEN ZU VERPUTZEN. AUFFALLENDE GEMUSTERTER PUTZ, SOWIE VERWENDUNG VON GRELLWIRKENDEN UND ÜBERTRIEBEN KONTRASTIERENDEN FARBEN IST NICHT GESTATTET.

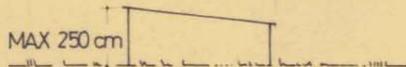
NEBENGEBAUDE SIND AUSSERHALB DER AUSGEWIESENEN BAUFLÄCHEN NICHT ZULÄSSIG.

FÜR STRASSESEITIGE EINFRIEDIGUNGEN WIRD EINE GESAMTHÖHE VON 1,20M FESTGELEGT, SOCKELHÖHE HÖCHSTENS 30 cm, ALS SICHTBETON ODER KALKBRUCH-STEINE, KEIN ZYKLOPENMAUERWERK ODER FARBIGE KUNSTSTEINE. ES SIND HÖLZÄUNE MIT SENKRECHTEN ODER GEKREUZTEN LATTEN AUSZUFÜHREN. DIE LATTEN SIND VOR DEN STÜTZEN VORBEIZUFÜHREN, SO DASS PFEILER NUR AN DEN EINGANGEN AUSGEFÜHRT WERDEN.

DIE AUSFÜHRUNG DER ZÄUNE HAT FÜR ALLE BAUGRUNDSTÜCKE EINHEITLICH ZU ERFOLGEN, ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN SIND MASCHENDRAHTZÄUNE NICHT HÖHER ALS 1,20M AUSZUFÜHREN.

TERRASSEN UND DERGL. MÜSSEN SICH DEM GELÄNDE ANGLEICHEN UND SICH IN JHRER GESTALTUNG DER GESAMTANLAGE UNTERORDNEN.

**WELLETERIT ALS EINDECKUNG  
DACHNEIGUNG 10°**



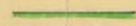
= NEBENGEBAUDE



= WIRTSCHAFTSGEBÄUDE IN VERLÄNGERUNG DER GARAGEN UND DEREN DÄCHER



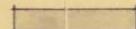
BEGRENZUNG DES VERBINDLICHEN BAULEITPLANES



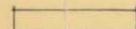
STRASSENBEGRENZUNGS-LINIE = EINFRIEDIGUNG



NEUE STRASSENFLÄCHEN VON DER GEMEINDE ZU ERWERBEN



IM GEMEINDEBESITZ BEFINDLICHE, BEREITS ÖFFENTLICHE, ABER NOCH NICHT AUSGEBAUTE VERKEHRSFLÄCHEN



IM GEMEINDEBESITZ BEFINDLICHE, NOCH NICHT AUSGEBAUTE STRASSENFLÄCHEN



NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN



BINDENDE GEBÄUDEFLUCHTLINIEN, NEU FESTGESETZT



VORDERE, SEITLICHE UND RÜCKWÄRTIGE BEBAUUNGSGRENZEN, NEU FESTGESETZT



SICHTDREIECKE SIND VON JEDER BEBAUUNG, BEPFLANZUNG UND SONSTIGEN SICHTBEHINDERUNG ÜBER 1,00 M HÖHE FREIZUHALTEN.

DIE VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN STÜTZEN SICH AUF § 9 I. V. MIT § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) SOWIE AUF GRUND DER VERORDNUNG VOM 22.6.61 (GVBL. NR. 13/61) ZU § 9 ABS. 2 BBAUG, DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.6.62 (§§ 4, 12, 14, 17, 22, 23 U. A.) DER BAYER. BAUORDNUNG VOM 1.8.1962 (ART. 6 ABS. 2 ZIFF. 2 UND 3, ART. 7 ABS. 3 ART. 103 ABS. 4 U. A.)

PLANZUSÄTZE

PLAN AUFGESTELLT AM 4. MÄRZ 1962 DURCH DIPL. ING. KERL HEGNABRUNN.

DER GEGENWÄRTIGE PLAN WURDE VOM GEMEINDERAT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN AM.....  
(§10 BBAUG.)

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GENEHMIGT AM 9. 3. 64 MIT RE. IV/3-5238/44- GEMEINDE §11 BBAUG  
2/64

REGIERUNG VON OBERFRANKEN

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN HAT IN DER ZEIT VOM..... BIS.....  
ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ER IST RECHTSVERBINDLICH GEM § 12 BBAUG.

GEMEINDE

*2-610/02-14/L*  
*Bebauungsplan*  
*Bühl u. Sperracker*  
*n. d. F. der 2. Änderung*  
*von 1966*

IM FEBRUAR 1966  
IM OKTOBER 1962  
DIPLOMINGENIEUR  
ARCHITECT H.M. KERL  
HEGNABRUNN OBFR